

GZ.: A17-NSV-130567/2023/0009

Graz, 12.9.2024

Bitte anführen, wenn Sie auf dieses Schreiben Bezug nehmen

Graz, III. Geidorf, Grillparzerstraße 10

Erklärung eines Baumes zum Naturdenkmal Nr. 151

(Schlitzblättrigen Rosskastanie – *Aesculus hippocastanum* f. *laciniata*),

Gdste. Nrn.: 1747/27 (EZ.: 1493), 1747/18 (EZ.: 1493) und 1746/3 (EZ.: 561)

je KG.: 63103 Geidorf

BESCHEID

I. Spruch

Es wird die auf dem Grundstück Nr. 1747/27, EZ.: 1493, KG.: 63103 Geidorf, stockende Schlitzblättrige Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum* f. *laciniata*), samt der den Baum umgebenden, die jeweilige Kronentraufe bildenden und somit die Grundstücke Nrn. 1747/18 (EZ.: 1493) und 1746/3 (EZ.: 561), je KG.: 63103 Geidorf, teilweise überschirmenden Flächen entsprechend dem Katasterplan des Stadtvermessungsamtes vom 19. Februar 2024 im Maßstab 1:500, welcher einen integrierenden Bestandteil des Bescheidspruches darstellt, zum

NATURDENKMAL

erklärt und dessen Eintragung im Naturschutzbuch unter der **Nr. 151** sowie die Ersichtlichmachung dieser Erklärung in der Einlage des betroffenen Grundstückes im Grundbuch verfügt.

Rechtsgrundlagen:

§ 11 Abs. 1 Z 3 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017, LGBl. Nr. 71/2017 idF LGBl. Nr. 70/2022 (in Folge: StNSchG 2017)

Hinweise:

a) nach § 35 StNSchG 2017

Die Behörde hat Naturdenkmale zu kennzeichnen. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer oder die Nutzungsberechtigten sind vor der Anbringung der Tafel zu verständigen und haben sie zu dulden.

b) nach § 32 StNSchG 2017

Wer durch Erklärung zum Naturdenkmal

- **gehindert wird, Grundstücke oder Anlagen auf die Art oder in dem Umfang zu nutzen**, wie vor der Einleitung des Verfahrens berechtigt und dadurch eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung erleidet oder
- **zu wirtschaftlich nicht zumutbaren Aufwendungen verpflichtet wird**,

hat gegenüber dem Land Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

c) nach § 13 StNSchG 2017:

- Das Naturdenkmal darf nicht zerstört, in seinem Bestand gefährdet oder sonst nachteilig verändert werden.
- Die Grundeigentümerin/Der Grundeigentümer oder die Nutzungsberechtigte/der Nutzungsberechtigte hat die übliche Pflege, bei Ausfällen durch natürliche Einwirkungen in geschützten Landschaftsteilen auch Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Eine unzumutbare Vornahme solcher Handlungen hat die Betroffene/der Betroffene der Behörde zu melden. Von der Behörde wird das weitere Vorgehen bestimmt.
- Die Grundeigentümerin/Der Grundeigentümer oder die Nutzungsberechtigte/der Nutzungsberechtigte hat der Behörde ab Kenntnis einen außerordentlichen Pflegebedarf oder eine Gefährdung von zum Naturdenkmal erklärten Bäumen anzuzeigen. Die Durchführung der von der Behörde zu veranlassenden erforderlichen Maßnahmen sind zu dulden.
- Die Kosten für Pflegemaßnahmen und Ersatzpflanzungen sind aus Mitteln des Landschaftspflegefonds zu bestreiten, sofern das Naturdenkmal oder der geschützte Landschaftsteil nicht im Eigentum einer Gebietskörperschaft oder im Mehrheitseigentum einer Gebietskörperschaft an einem Unternehmen oder an einer Einrichtung steht.

II. Begründung

Mit Eingabe vom 10. August 2023 wurde seitens des Naturschutzbeauftragten der Stadt Graz die Unterschutzstellung der verfahrensgegenständlichen schlitzblättrigen Rosskastanie angeregt.

Von Seiten der Abteilung Grünraum und Gewässer, Referat Baumschutz, wurde mit 30. November 2023 eine **baumschulistische Beurteilung** erstellt, wonach der verfahrensgegenständlichen schlitzblättrigen Rosskastanie eine mittlere Vitalität attestiert wurde sowie die Bruch- und Standsicherheit als gegeben angesehen wurde. Der Stamm ist frei von Schädigungen und können die beiden Verletzungen im Wurzelanlauf/Wurzelraum als unbedenklich angesehen werden.

Fachlich wurde in der **naturschutzfachlichen gutachterlichen Stellungnahme** vom 21. Februar 2024 dazu Nachstehendes ausgeführt:

„(...)

Die Schlitzblättrigen Rosskastanie (Aesculus hippocastanum f. laciniata) stellt eine Mutationsform der Rosskastanie (Aesculus hippocastanum) dar und wurde erstmals 1843 in Frankreich bei Angers von A. & L. Leroy entdeckt, beschrieben und für die Verwendung als Ziergehölz vegetativ vermehrt. Charakteristisch für diese Form ist die extrem reduzierte Blattspreite, welche zu einer stark verminderten Assimilationsleistung und in weiterer Folge zu einem eingeschränkten jährlichen Zuwachs bei meist fehlender Entwicklung von Blüten sowie Früchten führt. Typisch für den Habitus ist eine im Vergleich zur Ursprungsform von Aesculus hippocastanum schwache, schmalkronige Wuchsform mit durchhängenden Ästen. Gemäß Literatur wird die maximale Wuchshöhe dieser Form mit 15 m angegeben.

Das gegenständliche Exemplar einer Schlitzblättrigen Rosskastanie weist eine Höhe von rund 18 m und einen Kronendurchmesser von rund 10 m bei einem geschätzten Alter von über 100 Jahren auf. Der Stammumfang in Brusthöhe beträgt 2,41 m. Gemäß der baumschulistischen Begutachtung vom 30.11.2023 wird die Vitalität des Baumes als stagnierend eingestuft, die im Rahmen der Besichtigung festgestellten Schäden bedürfen keiner dringlichen Maßnahme.

Weitere Exemplare von Aesculus hippocastanum f. laciniata sind nach eingehender Recherche (Baumkataster der Stadt Graz, Einholung von Informationen beim Referat für Baumschutz der Abteilung Grünraum und Gewässer) aus dem gesamten Gebiet der Stadt Graz nicht bekannt.

Das gegenständliche Exemplar einer Schlitzblättrigen Rosskastanie hebt sich in seiner Dimensionierung hinsichtlich Wuchshöhe und dem Stammumfang von sämtlichen in der Literatur erwähnten Exemplare dieser Mutationsform ab. Zugleich weist der Baum als alleiniger Vertreter von Aesculus hippocastanum f. laciniata innerhalb des Stadtgebiets von Graz ein Alleinstellungsmerkmal auf.

Angesichts des dargelegten Sachverhalts kann aus fachlicher Sicht festgehalten werden, dass die gegenständliche Schlitzblättrige Rosskastanie aufgrund ihrer Eigenart, Schönheit und allen voran ihrer Seltenheit, eindeutige Merkmale aufzeigt, welche sie als hervorragende Einzelschöpfung ausweist. Entsprechend der festgestellten Schutzwürdigkeit ist daher aus Sicht des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen die Unterschutzstellung als Naturdenkmal zu veranlassen.“

Somit stellt die gegenständliche schlitzblättrige Rosskastanie aus fachlicher Sicht eine hervorragende Einzelschöpfung der Natur dar, die wegen ihrer Eigenart, Schönheit und allen voran ihrer Seltenheit erhaltenswürdig ist.

Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit Mitteilung vom 5. März 2024, GZ.: A17-NSV-130567/2023/0008, gemäß § 23 StNSchG 2017 von der beabsichtigten Erklärung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen verständigt. Die Zustellung von dieser Verständigung bewirkte nach § 16 leg.cit. bereits den vorläufigen Schutz mit allen damit verbundenen Rechtsfolgen.

Es wurden keine Einwände erhoben.

Die Naturschutzbehörde hat rechtlich erwogen:

Nach § 11 StNSchG 2017 kann eine hervorragende Einzelschöpfung der Natur, die wegen

1. ihrer wissenschaftlichen oder kulturellen oder ökologischen Bedeutung
2. ihrer Eigenart, Schönheit oder Seltenheit oder
3. ihres besonderen Gepräges für das Landschaftsbild

erhaltungswürdig ist, von der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. In der Erklärung ist die Abgrenzung des geschützten Bereiches festzulegen.

Zu Naturdenkmälern können insbesondere erklärt werden: einzelne Bäume, Quellen (sofern sie nicht Heilquellen sind oder der Wasserversorgung dienen), Wasserfälle, Felsbildungen, Gletscherspuren, Moränen, Klammern und Schluchten mit ihrer Wasserführung, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen (Geotope z. B. Vulkanismus, Wanderblöcke und eiszeitliche Böden), Vorkommen einzigartiger Gesteine und Minerale sowie fossile Tier- und Pflanzenvorkommen.

Gemäß § 25 StNSchG 2017 hat die Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich nach der Rechtskraft von Erklärungen gemäß § 11 Abs. 1 leg.cit. dem Grundbuchsgericht eine Ausfertigung auf Ersichtlichmachung in der Einlage der betroffenen Grundstücke zu übermitteln. Das Grundbuchsgericht hat die entsprechenden grundbücherlichen Eintragungen vorzunehmen.

Bei dem im Spruch angeführten Baum handelt es sich nach dem schlüssigen und nachvollziehbaren naturschutzfachlichen Gutachten um eine hervorragende Einzelschöpfung der Natur, die wegen ihrer Eigenart, Schönheit und allen voran ihrer Seltenheit erhaltungswürdig ist und deshalb zum Naturdenkmal zu erklären war. Gleichfalls unter Schutz zu stellen war der für die Erhaltung des Naturdenkmals unerlässliche Bereich der **Kronentraufe. Schutzbereich ist daher der Lebensraum dieses Baumes, der durch die vertikale Projektion des Kronenumfanges auf dem Boden entsteht.**

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Schlitzblättrige Rosskastanie zum Naturdenkmal Nr. 151 der Landeshauptstadt Graz zu erklären.

III. Rechtsmittelbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Steiermark erheben.

Frist

Sie müssen **innerhalb von 4 Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides Ihre Beschwerde einbringen.

Form

Die Beschwerde müssen Sie schriftlich, entweder elektronisch oder als Brief, einbringen.

Adresse

Schicken Sie die Beschwerde an Stadt Graz, Bau- und Anlagenbehörde, Europaplatz 20, 8020 Graz, bab@stadt.graz.at.

Kosten

Die Beschwerde kostet 30 Euro Eingabegebühr. Wenn Sie gesondert einen Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung Ihrer Beschwerde einbringen, bezahlen Sie zusätzlich 15 Euro Eingabegebühr.

Achtung:

Das gilt nicht für Beschwerden von Nachbarparteien. Diese sind von der Gebühr befreit.

Einzahlung

Empfänger: Finanzamt Österreich

IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW

Verwendungszweck: A17-NSV-130567/2023

Bei elektronischer Überweisung mit „Finanzamtszahlung“:

Empfänger: Finanzamt Österreich

Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102

Abgabeart: EEE-Beschwerdegebühr

Zeitraum: Datum des Bescheides

Die Beschwerde muss beinhalten:

- Die genaue Bezeichnung dieses Bescheides mit Geschäftszahl, Datum des Bescheides und Behörde
- Die Gründe, warum Sie den Bescheid für rechtswidrig halten
- Das Ziel der Beschwerde: Aufheben oder Abändern des Bescheides
- Die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist (z.B. das Datum der Bescheidzustellung)
- Den Nachweis, dass Sie die Eingabegebühr überwiesen haben: Zahlungsbeleg bzw. Ausdruck der elektronischen Zahlungsanweisung (für jede Eingabe ein eigener Nachweis)

Wenn Sie eine **mündliche Verhandlung** vor dem Landesverwaltungsgericht wünschen, müssen Sie das gleichzeitig mit der Beschwerde beantragen.

Bitte beachten: Wenn Sie die Gebühren nicht vollständig einzahlen, schreibt das Finanzamt Österreich höhere Gebühren vor.

Zustellhinweis:

Dieses Dokument wird an die nachstehend genannten Empfänger:innen versandt:

Mit Zustellnachweis (RSb) und 1 Lageplan:

Grundeigentümer:innen:

1. die Stadt Graz, Abteilung für Immobilien, Tummelplatz 9, 8010 Graz
2. ARE Austrian Real Estate GmbH, Anzengrubergergasse 6, 8010 Graz

nach Rechtskraft des Bescheides per Email jeweils mit 1 Lageplan (versehen mit dem Rechtskraftvermerk) **an:**

3. Bezirksnaturschutzbeauftragten der Landeshauptstadt Graz, Herrn Mag. Michael Tiefenbach, Europaplatz 20/III, 8020 Graz
4. Abteilung für Grünraum und Gewässer, Baumschutzreferat, Europaplatz 20, 8020 Graz
5. Stadtvermessungsamt
6. Stadtplanungsamt
7. Bezirksgericht Graz-Ost, Grundbuch, Radetzkystraße 27, 8010 Graz, 2-fach, mit dem Ersuchen um Ersichtlichmachung dieses Bescheides in der Einlage der betroffenen Grundstücke gemäß § 25 StNSchG 2017
8. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 – Umwelt- und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit dem Ersuchen um Eintragung dieses Naturdenkmales in das Naturschutzbuch mit der Nr. 151 sowie um Aufnahme dieses Naturdenkmales in den Raumordnungskataster, zusätzlich mit 1 Foto und 1 Erhebungsblatt
9. Stadt Graz, A 17 - naturschutzbehördliche Evidenz, im Hause, zusätzlich mit 1 Foto und 1 Erhebungsblatt
10. Landesleitung der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht, Herdergasse 3, **mit dem Ersuchen, die Kennzeichnung des Naturdenkmales mit einer Tafel unter Beachtung des § 35 StNSchG 2017 vorzunehmen und die erfolgte Anbringung der Tafel zu melden**
11. Österreichischen Naturschutzbund, Landesgruppe Steiermark, 8010 Graz, Herdergasse 3, zur Kenntnis

Für die Bürgermeisterin:

Mag. Lukas Wallner